

Amtsgericht Prenzlau
Das Präsidium

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

Für das Geschäftsjahr 2019
beschließt das Präsidium des Amtsgerichts Prenzlau
die Verteilung der richterlichen Geschäfte
wie folgt:

A. Geschäftsverteilung:

Dezernat I

Richter am Amtsgericht Mauter

1. Bußgeldsachen einschließlich der Jugendrichtersachen, einschließlich Ermittlungsrichtersachen in Bußgeldsachen
2. Entscheidung über Erinnerungen in Beratungshilfesachen;
3. alle nicht anderweitig verteilten richterlichen Geschäfte;

Vertreter

Richter am Amtsgericht Mauersberger

Dezernat II

Richter Weisheit

1. Jugendschöffensachen
2. Jugendschöffenangelegenheiten
3. Jugendschöffenwahl einschließlich Auslosung der Jugendschöffen;
4. Jugendrichterstrafsachen
5. Bewährungsaufsicht betreffend Verurteilungen nach Jugendstrafrecht
6. Vollstreckungsverfügungen in Jugendschöffensachen, Jugendrichtersachen und den nicht anderweitig zugewiesenen Jugendsachen;

7. Grundbuchsachen;
8. vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Strafrichters und des Schöffengerichts;
9. Zivilsachen mit den Endziffern 2 – 7;
10. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anders zugewiesen;
11. Ergänzungsrichter für den Strafrichter und das Schöffengericht einschließlich Strafbefehlssachen

Vertreter

Richter Kattenstroth

Dezernat III

Richter Kattenstroth

1. Schöffengerichtssachen;
2. Schöffengelegenheiten;
3. Schöffengewahl einschließlich Auslösung der Schöffengewahl;
4. Strafrichtersachen;
5. Bewährungsaufsicht betreffend Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht;
6. Privatklagesachen;
7. Rechtshilfesachen in Strafsachen;
8. vom Rechtsmittelgericht aufgehobene und an eine andere Abteilung zurückverwiesene Strafsachen des Jugendrichters und des Jugendschöffengerichts;
9. Gs-Sachen (Ermittlungsrichtersachen, Haftsachen);
10. beschleunigte Verfahren in Strafsachen;
11. Freiheitsentziehungssachen.
12. Ergänzungsrichter für den Jugendrichter und das Jugendschöffengericht einschließlich Strafbefehlssachen.
- 13.

Vertreter

Richter Weisheit

Dezernat IV

Richterin am Amtsgericht Schindler-Rose

1. Familiensachen nach den Endziffern 5 – 8 einschließlich Rechtshilfe, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind;
2. die nach dem Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz ab 1. 1. 2010 wieder aufgenommenen, bislang ausgesetzten Verfahren;
3. Betreuungssachen, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringungssachen, soweit sie in die Zuständigkeit des früheren Kreises Templin nach der Anlage 22 zu § 1 Nr. 3 Buchstabe I des Gesetzes über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg vom 8. 12. 1992 (GVBl. I Seite 446) gehören.

Vertreter

Richterin am Amtsgericht Schwarz

Dezernat V

Richterin am Amtsgericht Schwarz

1. Familiensachen nach den Endziffern 0 – 4 und 9 einschließlich Rechtshilfe, soweit diese nicht anderweitig zugewiesen sind;
2. Strafbefehlssachen;

Vertreter:

Richterin am Amtsgericht Schindler-Rose

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht Mauersberger

1. Betreuungssachen, zivilrechtliche und öffentlich-rechtliche Unterbringungssachen, soweit sie in die Zuständigkeit des früheren Kreises Prenzlau nach der Anlage 22 zu § 1

Nr. 3 Buchstabe I des Gesetzes über die Neugliederung der Kreisgerichtsbezirke im Land Brandenburg vom 8. 12. 1992 (GVBl. I Seite 486) gehören;

2. Zwangsvollstreckungssachen einschließlich der Anordnung der Haft in Verfahren zur Erteilung der Vermögensauskunft;
3. Zivilsachen mit den Endziffern **8, 9, 0, 1**;
4. Rechtshilfe in Zivilsachen;
5. Nachlasssachen;
6. beizuziehender Richter des erweiterten Schöffengerichtes gemäß § 29 Abs. 2 S. 1 GVG

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Mauter

B. Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung:

1.
Sofern sich in Zivil-, Mahn-, Zwangsvollstreckungs- oder Strafprozesssachen die Verteilung nach Buchstaben richtet, ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beklagten, Antragsgegners, Schuldners oder Angeschuldigten, bei mehreren Beklagten pp. oder Angeschuldigten der des ersten Beklagten pp. oder Angeschuldigten, und zwar unabhängig vom Status als Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener.
2.
In Ehesachen gilt der Ehe name unbeachtet von Zusätzen, Voranstellungen und Nachsetzungen. Bei Ehen ohne gemeinsamen Ehenamen gilt der Name des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.
3.
Die ursprüngliche Zuständigkeit der Zivil- und Strafsachen bleibt auch dann bestehen, wenn der die Zuständigkeit bestimmende, zuerst aufgeführte Beklagte pp. den Namen ändert oder die Schreibweise des Namens berichtigt wird oder der Beklagte pp. aus dem Verfahren ausscheidet, wenn die Klage erledigt ist und nur noch eine etwaige Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach Abhängigkeit der Sache eintreten. Der Zuständigkeitswechsel kraft Gesetzes bleibt unberührt (z.B. § 103 Abs. 3 JGG).
4.
Bei Klagen gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Zunamen tragen oder die dem Adel angehören, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes.

Demgemäß ist für die Klage gegen „An der Brügge, Graf von Landsberg“, der unterstrichene Buchstabe maßgebend.

5.

Bei Klagen gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.

6.

Bei Klagen gegen eine Firma, die einen Personennamen enthält, entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend. Ist bei unzulässigen Firmenbezeichnungen kein Inhaber ausdrücklich genannt, so gelten Satz 1 und 2 dieser Ziffer entsprechend. Diese Sätze gelten auch bei nicht rechtsfähigen Gebilden (z.B. Interessengemeinschaft, Immobiliensparen, Deutsches Forschungsinstitut Siegerland). Nachträgliche Änderungen, Berichtigungen oder Klarstellungen lassen die einmal begründete Zuständigkeit unberührt.

7.

Bei Klagen gegen Gemeinden usw. Kirchengemeinden, Genossenschaftsbanken, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend. Dasselbe gilt für Klagen gegen Gebietskörperschaften (z.B. Klagen gegen die Bundesrepublik Deutschland und Landschaftsverband Westfalen-Lippe). Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde.

8.

Alle Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, sind demselben Richter zuzuweisen. Wird eine Ehesache rechtshängig, während eine andere Familiensache, die denselben Personenkreis oder ein gemeinschaftliches Kind der Ehegatten betrifft, anhängig ist, ist für diese der Richter zuständig, der die Ehesache bearbeitet.

9.

Das Präsidium ist zuständig bei Streitigkeiten über die Auslegung dieses Geschäftsverteilungsplanes.

C. Vertretung

Die unter A. als Vertreter aufgeführten Richter werden bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des ordentlichen Dezernenten tätig. Ist trotz der Regelungen zu A. eine Vertretung nicht gewährleistet, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge (Ringvertretung), beginnend mit dem Richter, der dem verhinderten 1. Vertreter nach oben A. folgt:

- Richter am Amtsgericht Mauter,
- Richter Weisheit,

- Richterin am Amtsgericht Schindler-Rose,
- Richterin am Amtsgericht Mauersberger,
- Richter Kattenstroth,
- Richterin am Amtsgericht Schwarz,
- Richter am Amtsgericht Mauter

D. Richterablehnungen

Über Richterablehnungen entscheidet der Richter/die Richterin, welche/r in der unter C. genannten Reihenfolge dem abgelehnten oder sich ablehnenden Dezernenten folgt. Im Falle dessen Verhinderung derjenige Richter, der ihm in der Ringvertretung folgt. Im Falle begründeter Ablehnung oder Selbstablehnung des Richters am Amtsgericht Mauersberger ist Richter Weisheit für die weitere Bearbeitung zuständig. Im Übrigen ist im Falle begründeter Ablehnung für die weitere Bearbeitung des Verfahrens der Erstvertreter des abgelehnten oder sich ablehnenden Dezernenten zuständig.

E. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst findet **zentral** für den Landgerichtsbezirk Neuruppin am Amtsgericht Neuruppin (Konzentrationsgericht) statt. Die Einteilung der zuständigen Richter/innen erfolgt durch gesonderten Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Neuruppin.

F. Güterichter

Das Amtsgericht Prenzlau sieht im Hinblick auf die beim Landgericht Neuruppin eingerichtete Güterichterstelle von der eigenständigen Benennung eines Güterrichters ab. Anhängige Verfahren vor dem Amtsgericht Prenzlau, in denen ein Güteverfahren gemäß § 278 Abs. 5 ZPO sowie gemäß § 36 Abs. 5 FamFG eingeleitet werden soll, werden an den Güterichter des Landgerichts Neuruppin verwiesen.

G. Sitzungssaalplan

Die Sitzungssäle werden wie folgt belegt:

Saal 110

Montags	Bußgeldsachen
Dienstags/Donnerstags	Strafrichtersachen
Mittwochs	Strafrichtersachen

Saal 114

Dienstags	Strafrichtersachen
Mittwochs	Jugendrichtersachen
Donnerstags	Jugendschöffensachen/Schöffensachen
Freitags	Zivilsachen

Saal 211

Montags
Dienstags
Mittwochs
Donnerstags
Freitags

Betreuungssachen
Zivilsachen
Zivilsachen
Familiensachen
Familiensachen

Prenzlau, den 20.12.2018
Das Präsidium

gez. Simons
Präsident des Landgerichts

gez. Schindler-Rose
Richterin am Amtsgericht

gez. Schwarz
Richterin am Amtsgericht

gez. Mauersberger
Richter am Amtsgericht

Richter am Amtsgericht Zech ist infolge längerfristiger Erkrankung an der Mitwirkung gehindert.